

Bundessozialgericht

1 S 11/82

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 15. November 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Beigeladene:,

Revisionsklägerin

Prozeßbevollmächtigte:,

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 15. November 1983
für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision der Beigeladenen gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 4. August 1982 wird zu-
rückgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 4. August 1982 insoweit
aufgehoben, als es die Zwangsetatisierung des Haushalts 1982
der Klägerin durch den Beklagten in bezug auf die Gewährung
von Zuschüssen zu Gemeinschaftsveranstaltungen und für sozi-
ale Einrichtungen betrifft. In diesem Umfang wird die Sache
zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

Im übrigen - die Gewährung von Zuschüssen an die beigeladene
Krankenfürsorgekasse betreffend - wird die Revision der Klä-
gerin zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind der Beigeladenen nicht und der
Klägerin insoweit nicht zu erstatten, als deren Revision
zurückgewiesen worden ist. Soweit der Rechtsstreit an das
Landessozialgericht zurückverwiesen worden ist, bleibt die-
sem die endgültige Kostenentscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

G r ü n d e :

I.

Streitig ist, ob das beklagte Land Niedersachsen (Nds) berechtigt war, den Haushaltsplan der klagenden Landesversicherungsanstalt (LVA) für das Haushaltsjahr 1982 teilweise aufzuheben und entsprechend niedriger festzustellen.

Die beigeladene Krankenfürsorgekasse ist ein 1922 gegründeter Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit (aG), dem satzungsgemäß nur - beihilfeberechtigte - aktive und Ruhestandsbeamte der Klägerin sowie deren Familienmitglieder und Vollwaisen angehören können. Ihr gewährte die - auch in ihrem Vorstand vertretene - Klägerin bis zum 31. Dezember 1980 Zuschüsse in Höhe des Gesamtaufkommens an Beiträgen, die sie von ihren Mitgliedern im Umlageverfahren erhob. Die Klägerin wies die Zuschüsse - 1980: 795.612,-- DM - in ihren Haushalten jeweils als Personalausgaben aus.

Schon in den Jahren 1962 bis 1967 hatte der Niedersächsische Sozialminister (Nds SM) namens des beklagten Landes die Gewährung der Zuschüsse staatsaufsichtlich beanstandet und die Klägerin im Jahre 1979 schließlich gem § 89 Abs 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB 4) mit dem Ziel beraten, die Rechtsverletzung zu beseitigen (Erlaß vom 3. Mai 1979); er gewährte der Klägerin eine "Anpassungsfrist" bis zum 31. Dezember 1980 (Erlaß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

vom 28. September 1979). Im Jahre 1981 schließlich hob der Nds SM nach neuerlicher fruchtloser Beanstandung (Erlasse vom 7. November 1980) den Haushaltsplan der Klägerin für 1981 auf, soweit er die Zuschüsse an die Beigeladene betraf und stellte ihn entsprechend niedriger fest (Erlasse vom 18. Dezember 1980). Hiergegen hat die Klägerin den Rechtsweg ohne Erfolg beschritten (vgl Urteil des erkennenden Senats vom heutigen Tage in der Sache 1 S 10/82).

Entgegen der neuerlichen, nicht mit einem Rechtsbehelf angegriffenen Beanstandung des Nds SM in dem Erlaß vom 6. Dezember 1981 stellte die Vertreterversammlung der Klägerin den streitgegenständlichen Haushaltsplan für das Jahr 1982 - getrennt nach Arbeiterrentenversicherung (ArV) und Abteilung Krankenversicherung (KV) - mit den Beschlüssen vom 7. Dezember 1981 nach ihrer bisherigen Übung, und zwar auf den Betrag von 7.201.632.000,-- DM fest und wies ua aus:

Im Haushaltsplan ArV bei den Kontengruppen 70 und 71

(Verwaltungs- und Verfahrenskosten betreffend die Dienstbezüge der Beamten und DO-Angestellten/Ruhegehälter/Witwen- und Waisengelder)

Zuschüsse an die Beigeladene von 756.000,-- DM

Bei der Kontenart 7210 (Zuschüsse für Sozialeinrichtungen) 26.000,-- DM

Im Haushaltsplan Abteilung KV bei den Kontenarten 4000, 4100, 4110, 5000,



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

5100, 7000, 7100 (Regelung des vertrauensärztlichen Dienstes bzw Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen und Krankenkassenverbände bzw der Verwaltung der Abteilung KV/Dienstbezüge der Beamten und DO-Angestellten/Ruhegehälter/Witwen- und Waisengelder)

Zuschüsse an die Beigeladene von insgesamt 85.500,-- DM

Bei den Kontenarten 4210, 5210, 7210 (Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen und für Sozialeinrichtungen im vertrauensärztlichen Dienst/bei der Prüfung der Krankenkassen und bei der Verwaltung der Abteilung KV)

6.600,-- DM

Insgesamt also Zuschüsse an die Beigeladene von 841.000,-- DM

Insgesamt Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen (Sozialeinrichtungen) von

32.600,-- DM

Mit dem streitigen Erlaß vom 17. Dezember 1981 hob der Nds SM die Beschlüsse der Klägerin über die Feststellung ihres Haushalts 1982 vom 7. Dezember 1981 an den soeben bezeichneten Kontenstellen auf und stellte den Haushaltsplan ArV und KV entsprechend niedriger fest. In der Begründung heißt es, die aufgehobenen Ansätze beträfen Geldzuwendungen, die Beamten gem Art I § 6 des Nds



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Nds Besoldungsanpassungsgesetz -NdsBesAnpG) vom 28. April 1977 (NdsGVBl 88) weder unmittelbar noch mittelbar gewährt werden dürften.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte die Klägerin in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die Klage durch Urteil vom 24. März 1982 abgewiesen, und das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat in der angefochtenen Entscheidung vom 4. August 1982 die Berufungen der Klägerin und der Beigeladenen hiergegen zurückgewiesen. In der Begründung des Urteils ist ausgeführt, die strittigen Zuschüsse seien der Klägerin durch Art I § 6 NdsBesAnpG verboten. Nach Satz 1 aaO dürften ua die der Aufsicht des Landes Niedersachsen unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ihren Beamten neben den besoldungsrechtlichen Bezügen und neben Aufwandsentschädigungen sonstige Geldzuwendungen - einschließlich von geldwerten Leistungen "über Einrichtungen" mit "eigenen Beitrag" (Satz 2 aaO) - nur nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewähren. Die Vorschrift verlange seit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl I 1173) uneingeschränkte Beachtung; die Vorschrift sei, entgegen der Ansicht der Klägerin, auch auf Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene von Beamten anzuwenden. Bestimmungen, die für Landesbeamte vergleichbare Zuschüsse vorsähen, existierten nicht. Sondervorschriften, die für Polizeivollzugsbeamte wegen dienst-



-7-

licher Gefährdung von Leib und Leben bestünden, seien nicht einschlägig. Vergleichbare Zuschüsse der Krankenkassen für DO-Angestellte seien ebenfalls nach Art I § 6 NdsBesAnpG unstatthaft. Dagegen verstoße die Vorschrift nicht gegen Art 14, 20 Abs 3 oder Art 33 Abs 5 des Grundgesetzes (GG). Unter dem Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 aaO müßten die beanstandeten Zuschüsse vielmehr entfallen. Besoldung und Fürsorge für Körperschaftsbeamte könnten nicht anders als für Landesbeamte geregelt werden, die keinerlei vergleichbare Zuschüsse erhielten. Der Wegfall der Zuschüsse sei der Beigeladenen zumutbar; das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen habe ihr schon Wege zur Neugestaltung der Versicherungs- und Beitragsverhältnisse aufgezeigt. Von einer zu kurzen Anpassungsfrist könne nicht gesprochen werden, zumal der Beklagte die Klägerin seit Jahren auf die Rechtslage hingewiesen habe. Art I § 6 Satz 2 NdsBesAnpG verbiete der Klägerin auch Zuschüsse zur Förderung der Betriebsgemeinschaft, die jedenfalls sonstige mittelbare Geldzuwendungen an Körperschaftsbeamte darstellten. In Bund und Ländern würden seit dem 1. Januar 1976 entsprechende Zuschüsse nicht mehr gewährt. Bei einem bestehenden gesetzlichen Verbot bedürfe es keiner Entscheidung, ob das Verhalten der Klägerin auch gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung verstoße (§§ 30 Abs 1, 69 Abs 2 SGB 4).

Das LSG hat in dem Urteil die Revision zugelassen. Die Klägerin und die Beigeladene haben Revision eingelegt.

Die Klägerin bringt vor: Das LSG habe Art VI § 4 NdsBesAnpG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

übersehen; zwischen Klägerin und Beigeladener bestehe in diesem Sinne über die Gewährung von Zuschüssen ein Vertrag. Das in dieser Vorschrift aufgestellte Gebot, diesen Vertrag an § 6 des Besoldungsgesetzes für das Land Niedersachsen (LBesG 1977 = Art I § 6 Satz 2 NdsBesAnpG) anzupassen, habe nicht mit unmittelbarer rechtlicher Wirkung in die zwischen Klägerin und Beigeladener bestehenden Beziehungen eingreifen dürfen, die Beigeladene werde als privatrechtlicher Versicherungsverein von dieser Vorschrift überhaupt nicht erfaßt, sondern hierdurch sie, die Klägerin, allein verpflichtet, mit bürgerlich-rechtlichen Mitteln den bestehenden Vertrag zu ändern. Daraus folge die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Erlasse. Bei unterlassener aufsichtlicher Beratung nach § 89 SGB 4 habe die "Eigenfeststellung" des Haushaltsplans durch die Aufsichtsbehörde außerdem den Charakter einer Strafmaßnahme. Die Aufsichtsbehörde könne den Versicherungsträger jedenfalls nicht so behandeln, als habe er ein gesetzlich gebotenes Handeln - hier die Änderung des Vertrags mit der Beigeladenen - bereits ausgeführt. Art VI § 4 NdsBesAnpG sei durch Nichtanwendung, § 70 Abs 3 SGB 4 und § 6 LBesG 1977 sei durch Anwendung verletzt. Das LSG habe die erstgenannte Bestimmung auch deswegen verkannt, weil es nicht geprüft habe, ob, wie und in welchem Umfang die Klägerin der Beigeladenen Ansprüche entziehen könne und müsse; es habe §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt und festzustellen unterlassen, welche "Ausgleichszahlungen" der Klägerin an die Beigeladene bei künftigen Wegfall der Zuschüsse zu leisten seien. Art VI § 4 NdsBesAnpG lasse eine "schlichte Einstellung" der Zuschüsse nicht zu, weil die Beigeladene und ihre Mitglieder sonst unmittelbar Nachteile

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

erlitten. Das habe das LSG verkannt und so diese Bestimmung verletzt. § 6 LBesG 1977 regele entgegen der Annahme des LSG nicht die Versorgung der Pensionäre und Hinterbliebenen und verbiete deshalb nicht Zuwendungen an Versorgungsempfänger; die Vorschrift verbiete also nicht Zuschüsse an Pensionisten, Witwen und Waisen unter den Mitgliedern der Beigeladenen, die übrigens ihre Versorgungsbezüge nicht direkt von der Klägerin erhielten.

Die Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen seien keine mittelbaren Geld- oder geldwerten Leistungen an einzelne Beamte iS von § 6 LBesG 1977, sie seien vielmehr Sachausgaben für Veranstaltungen mit dienstlichem Bezug.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen in Celle vom 4. August 1982 aufzuheben;
2. das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 24. März 1982 abzuändern;
3. den Erlaß des Beklagten vom 17. Dezember 1981 aufzuheben;
4. hilfsweise: festzustellen, daß der Erlaß des Beklagten vom 17. Dezember 1981 rechtswidrig ist.

Die Beigeladene führt in der Begründung ihres Rechtsmittels aus, Art I § 6 NdsBesAnpG ziele offensichtlich auf sie; eine andere Einrichtung mit eigener Beitragsleistung, über die ein nieder-



sächsischer Dienstgeber seinen Beamten mittelbar Zuwendungen zuteil werden lasse, existiere nicht; die Vorschrift sei deshalb als Maßnahmegesetz verfassungsrechtlich zweifelhaft. Im übrigen sei es auch ein Enteignungsgesetz (Hinweis auf Art 14 Abs 3 GG), da zwischen Klägerin und ihr seit 1922 ein Vertrag eigener Art bestehe und sie die Einstellung des Zuschusses - bei dann nicht mehr tragbaren Mitgliederbeiträgen - in ihrer Existenz bedrohe. Entfalle der vertragsmäßige Zuschuß, werde sonach in ihr Eigentum (Art 19 Abs 3, 14 GG), und zwar in den eingerichteten Gewerbebetrieb verfassungswidrig eingegriffen, da Art I § 6 aaO keine Entschädigungspflicht vorsähe. Bei ihrem rechtlich geschützten Vertrauen auf die Zuschüsse sei im übrigen auch gegen das Rechts- und das Sozialstaatsprinzip verstoßen (Art 20 Abs 3 GG).

Die Beigeladene beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 4. August 1982 und das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 24. März 1982 aufzuheben, soweit sie die im Haushaltsplan 1982 vorgesehenen Zuschüsse an die Beigeladene betreffen, und die Erlasse des beklagten Landes vom 17. Dezember 1981 insoweit aufzuheben, als darin Zuschüsse für die Beigeladene beanstandet worden sind;

hilfsweise: festzustellen, daß der Erlaß des Beklagten vom 17. Dezember 1981 rechtswidrig gewesen ist.



-11-

Der Beklagte beantragt,
die Revisionen der Klägerin und der Beigeladenen
zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen
Klägerin und Beigeladener würden in dem vor dem Landgericht
Hannover geführten Zivilrechtsstreit geklärt werden (vgl Urteil
des Landgerichts Hannover vom 28. April 1983 - 5 O 154/81 - in
der Zivilrechtsstreitsache der Beigeladenen gegen die Klägerin
"wegen Kündigung von Beitragszuschüssen"). Eigentumsgleiche
Rechte der Beigeladenen lägen nicht vor. § 6 LBesG 1977 verbiete
die streitigen Zuwendungen. Auch Hinterbliebene und Ruhestands-
beamte gehörten zu dem Kreis der Personen, deren Versorgung ge-
setzlich und durch Beihilfevorschriften unabdingbar abschließend
geregelt seien. Die Klägerin habe ihren Beamten, Ruhestandsbe-
amten und Hinterbliebenen jahrelang auf Kosten der Versicherten-
gemeinschaft Privilegien eingeräumt und bestehe darauf, diesen
Zustand fortzusetzen.

II.

Die Revision der Beigeladenen ist ganz, die Revision der Klägerin
überwiegend unbegründet.

A

Die Revision der Beigeladenen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil der Berufung der beige-ladenen Krankenfürsorgekasse gegen die klageabweisende Entscheidung des SG vom 24. März 1982 zu Recht nicht stattgegeben. Durch die Abweisung der Klage der klagenden LVA gegen den streitigen Erlaß des Nds SM vom 17. Dezember 1981 konnte die vom SG beige-ladene Krankenfürsorgekasse nicht in ihren Rechten betroffen worden sein. Nach § 68 Abs 2 SGB 4 - gleichlautend mit § 3 Abs 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) - werden durch den Haushaltsplan eines Versicherungsträgers "Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben", also durch den Haushaltsplan Rechtspositionen Dritter weder in positiver noch in negativer Hinsicht berührt (allgemeine Meinung, vgl BSGE 46, 155, 157; 47, 21, 23; BVerwG DöD 1976, 157, 158; Meydam in Krause/von Maydell/Merten/Meydam, SGB 4, § 68 RdNr 2; Verb.Kommentar, SGB 4, § 68 Anm 6). Der Haushaltsplan ist allein eine Ermächtigung der Vertreterversammlung an die Verwaltung des Trägers, die in ihm veranschlagten Ausgaben zu leisten und die in ihm festgestellten Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen (Brandts/Wirth, Haushaltsrecht der SozVers, 210 § 68 SGB RdNr 11; vgl auch § 3 Abs 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder -HGrG- vom 19. August 1969 - BGBI I 1273). Auch dann also, wenn die die Staatsaufsicht über den Versicherungsträger ausführende Staatsbehörde (vgl §§ 87 Abs 1, 88 SGB 4) den Haushalt des Trägers gem § 70 Abs 3 Satz 3 SGB 4 abändert und selbst feststellt, können hierdurch - zB bürgerlich-rechtliche - Ansprüche Dritter gegen den Träger rechtlich nicht beeinträchtigt werden. Rechte und Pflichten Dritter einem Sozialversicherungsträger gegenüber begründen sich immer nach außerbudgetären



Rechtsvorschriften, etwa nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Ansprüche gegen den Versicherungsträger sind also unabhängig von der Veranschlagung entsprechender Mittel im Haushaltsplan zu erfüllen (Heuer-Dommach, Handbuch der Finanzkontrolle § 3 BHO Anm 3); der Mangel an Haushaltsmitteln rechtfertigt also nicht die Nichterfüllung von Ansprüchen Dritter (Meydam aaO; Verb.Kommentar aaO). Der gleichen Ansicht scheint auch das Landgericht Hannover in der unter I bezeichneten Streitsache zwischen der Beigeladenen und der Klägerin gewesen zu sein; haushaltsrechtliche Vorschriften sind dort nicht herangezogen; die Klage der Beigeladenen ist aus sachlich-rechtlichen Gründen abgewiesen worden. Als ausschließlich "innerbetriebliches Organisationsrecht" (Brandts/Wirth, aaO, RdNr 6; vgl auch Piduch, Bundeshaushaltsrecht, § 3 BHO RdNr 6), das keine Rechtswirkungen außerhalb des Organbereichs des Rentenversicherungsträgers entfalten kann, kann auch die Beigeladene durch die angegriffene zwangsweise Feststellung des Haushalts der Klägerin für das Jahr 1982 nicht in ihren Rechten, sondern allenfalls und in bestimmtem Umfang in ihren wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt sein. Eine mögliche Beeinträchtigung nur wirtschaftlicher Interessen ohne Benachteiligung von Rechtspositionen kann genügen, das Rechtsmittel eines vom SG beigeladenen Dritten zulässig zu machen (vgl BSG, Großer Senat, in SozR 1500 § 161 Nr 1); sie stellt aber keine mögliche Rechtsbeschwerde von § 54 Abs 1 Satz 2 SGG dar.

Kann mithin die Beigeladene durch die im angefochtenen Urteil ausgesprochene Bestätigung der Abweisung der Klage der Klägerin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-14-

gegen einen staatsaufsichtlichen Eingriff in ihr Haushaltsgebaren nicht in ihren Rechten betroffen sein, so kann sie auch in der Revisionsinstanz mit ihrem gleichwohl erhobenen Sachanspruch auf Abänderung der aufsichtsbehördlichen Maßnahme nicht durchdringen; ihre Revision ist nicht begründet und, ohne daß es einer weiteren Prüfung in der Sache bedürfte, zurückzuweisen.

B

Die Revision der Klägerin

Die klagende LVA ist nach § 29 Abs 1 SGB 4 ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter in der Rechtsform einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die ihr in Form von Beiträgen und Bundeszuschüssen (§ 20 SGB 4, §§ 1382 ff der Reichsversicherungsordnung -RVO) zufließenden öffentlichen Mittel "zur Erfüllung der (gesetzlichen) Aufgaben" (§ 68 Abs 1 Satz 1 SGB 4 iVm § 1235 RVO) hat sie nach § 67 Abs 1 SGB 4 für jedes Kalenderjahr in einem Haushaltsplan aufzustellen. Diese Budgetpflicht des Rentenversicherungsträgers, mit der ein Budgetrecht korrespondiert, ist Ausfluß und Teil der ihm durch § 29 Abs 1 aaO übertragenen körperschaftlichen Selbstverwaltung. Die von der Klägerin angegriffene aufsichtsbehördliche Zwangsetatisierung durch den Nds SM nach § 70 Abs 3 Satz 3 SGB 4 berührt sie demnach in ihrem gesetzlichen Recht auf Selbstverwaltung. Die Klage der Klägerin gegen die staatsaufsichtliche Entscheidung (vgl § 87 Abs 1 Satz 1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

SGB 4) des Nds SM mit der schlüssigen Behauptung, diese überschreite dessen Aufsichtsrecht, war jedenfalls als sog. Aufsichtsklage nach § 54 Abs 3 SGG zulässig (ebenso zB Meydam aaO, § 70 RdNr 15).

Auch die für die aufsichtsbehördliche Zwangsetatisierung nach § 70 Abs 3 Satz 3 SGB 4 geltenden zusätzlichen formellen Anforderungen sind erfüllt und standen der inhaltlichen Überprüfung der angegriffenen aufsichtlichen Entscheidung durch das LSG nicht entgegen: Die Vertreterversammlung der Klägerin hat bei der Feststellung des Haushaltsplans für das Jahr 1982 durch die Beschlüsse vom 7. Dezember 1981 die - neuerliche - "Beanstandung" des Ministers lt. Erlaß vom 6. November 1981 "nicht berücksichtigt". Sollte schon diese "Beanstandung" ein - nach § 54 Abs 1 und 2 SGG anfechtbarer - Verwaltungsakt sein (Casselman in Koch/Hartmann, SGB 4, § 70 RdNr 7; Meydam aaO, RdNr 12 und 13; Binder, DRV 1982, 301; ders., SdL 1982, 383; Kröninger, SozVers 1977, 257, 258), so wäre dieser auch derzeit noch mangels einer Anfechtung durch die Klägerin rechtswirksam; nur das Fehlen einer Beanstandung, dem eine von einem Gericht rechtskräftig verfügte Aufhebung der Beanstandung gleichstünde, hätte der sachlich-rechtlichen Überprüfung durch die Vorinstanzen und den Nds SM entgegenstehen können, ob die Klägerin bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1982 iS von § 70 Abs 3 Satz 2 SGB 4 ua "gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen" hat. Bei fehlender oder aufgehobener vorgängiger Beanstandung nach Satz 2 aaO wäre eine von der Aufsichtsbehörde gleichwohl vorgenommene Zwangsetatisierung ohne weitere Prüfung



in der Sache aufzuheben; wo schon das mildere aufsichtsbehördliche Mittel der Beanstandung entweder gar nicht angewendet oder rechtskräftig wieder beseitigt worden ist, wäre das weit stärker und tiefer in das Budgetrecht der Selbstverwaltungskörperschaft eindringende Aufsichtsmittel der Zwangsetatisierung unstatthaft. Die mögliche Eigenschaft der "Beanstandung" als anfechtbarer Verwaltungsakt steht mithin der weiteren Prüfung der aufsichtlichen Maßnahme nicht entgegen; eine noch wirksame Beanstandung, wie sie im konkreten Fall vorliegt, ist im Gegenteil Voraussetzung einer solchen Prüfung. Ob der Fall rechtlich anders beurteilt werden müßte, wenn die Klägerin vor der Zwangsetatisierung die Beanstandung zwar mit der Klage angefochten hätte, hierüber aber noch nicht rechtskräftig entschieden worden wäre, bedarf vorliegend keiner Erörterung.

Auch der Umstand, daß das Haushaltsjahr 1982, das der angefochtene Erlaß allein betrifft, inzwischen abgelaufen ist und die Klägerin diesen Erlaß mangels aufschiebender Wirkung der gegenwärtigen Aufsichtsklage (vgl. § 97 Abs 1 Nr 6 SGG iVm § 89 Abs 1 SGB 4, nicht dagegen iVm § 70 Abs 3 aaO) auszuführen hatte, stand einer Prüfung durch das LSG in der Sache nicht entgegen. Im Hinblick darauf, daß der vorliegend streitigen Zwangsetatisierung des Nds SM vom 17. Dezember 1981 inhaltlich gleiche aufsichtsbehördliche Akte vorangegangen waren (vgl. Erlasse des Nds SM vom 7. November 1980), stand für die Klägerin zu erwarten, daß der Nds SM für die Haushaltsjahre ab 1. Januar 1983 ebenso verfahren wird. Mithin bestand und besteht für die Klägerin eine "Wiederholungsgefahr", die jedenfalls die Feststellung einer Rechts-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

widrigkeit des angegriffenen Erlasses und damit - entsprechend dem zuletzt hilfsweise gestellten Antrag - dessen sachliche Prüfung iS von § 131 Abs 1 Satz 3 SGG gestattet (vgl dazu auch BSGE 40, 190, 196; 42, 212, 217). Daß es die Klägerin bis dahin bei einem Anfechtungsantrag belassen hatte, ist grundsätzlich unschädlich (BSGE 42, 212, 216); auch stellt der Übergang von der Anfechtungs- zur Feststellungsklage nach § 131 Abs 1 Satz 3 SGG selbst in der Revisionsinstanz keine unzulässige Klageänderung (§ 168 SGG) dar (BSGE 8, 178, 180; 12, 185, 187).

Einer - vollen - sachlichen Überprüfung der von der Klägerin angegriffenen Zwangsetatisierung in der Revisionsinstanz stehen dagegen folgende rechtliche Hinderungsgründe entgegen, wobei sachlich zwischen dem Komplex "Zuwendung der Klägerin an die Beigeladene" und dem Komplex "Aufwendungen für Gemeinschaftsveranstaltungen (Sozialeinrichtungen)" zu unterscheiden ist.

1. Zuwendungen der Klägerin an die Beigeladene

Entgegen der Annahme der Klägerin kann der Senat als Revisionsgericht nicht prüfen, ob das LSG Art VI § 4 NdsBesAnpG und Art I § 6 Satz 1 und 2 aaO (= § 6 NdsLBesG 1977) "durch Anwendung" oder "durch Nichtanwendung verletzt" hat. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Landesrecht. Revisibel ist das angefochtene Urteil nach § 162 SGG aber nur in bezug auf die behauptete "Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts", darüber hinaus "einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift...., deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Be-



rufungsgerichts hinaus erstreckt". Allenfalls unter letztere Regelung könnten die von der Klägerin als vom LSG verletzt gerügten Vorschriften des NdsBesAnpG unter Berücksichtigung der höchst-richterlichen Rechtsprechung fallen, die durch sie auch "inhaltlich gleiche Vorschriften" in den Bezirken verschiedener Landes-sozialgerichte für erfaßt hält, sofern sie zum Zwecke der Ver-einheitlichung erlassen sind (vgl zuletzt BSGE 53, 175, 176 f mwN). Letzteres - dh im konkreten Fall das Bestehen von mit Art VI § 4 und Art I § 6 NdsBesAnpG inhaltlich gleichlautender Vorschriften außerhalb des Bezirks des Landessozialgerichts Nie-dersachsen - hätte die Revisionsklägerin darzutun gehabt: Wenn § 164 Abs 2 Satz 3 SGG vom Revisionskläger verlangt, die nach seiner Auffassung "verletzte Rechtsnorm... zu bezeichnen", so ist damit ersichtlich eine vor dem BSG überhaupt revisible, dh über-prüfbare Rechtsvorschrift gemeint; der Gesetzgeber kann nicht im Auge gehabt haben, die Bezeichnung einer landesrechtlichen Vor-schrift genügen zu lassen, die der Prüfungskompetenz des Bundes-sozialgerichts (BSG) bereits nach § 162 SGG evident entzogen ist. Das bedeutet, daß der Revisionskläger mit der Benennung einer von ihm als verletzt angesehenen Norm des Landesrechts zugleich die gleichlautende Norm im Bezirk eines anderen LSG zu bezeichnen und anzugeben hat, warum er sie als zum Zwecke der Vereinheitlichung erlassen qualifiziert. Auch eine Gesamtwürdigung der dem Revi-sionskläger in § 164 Abs 2 Satz 3 SGG für die Begründung der Re-vision auferlegten Revisionsbegründungspflichten nötigt iVm dem gesetzlichen Zwang nach § 166 SGG, sich als Revisionskläger vor dem BSG durch besonders rechtskundige Personen vertreten zu las-sen, zu der Folgerung, daß das BSG nicht verpflichtet sein kann,



auf die bloße Rüge einer landesrechtlichen Norm das gesamte Recht aller Bundesländer danach zu untersuchen, ob sich dort etwa eine inhaltlich gleiche Vorschrift findet, die zum Zwecke der Vereinheitlichung erlassen worden ist. Diese formelle Prüfung, ob überhaupt revisibles Recht vorliegt, obliegt also dem durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertretenen Revisionskläger; verläuft diese Prüfung negativ, wird der Revisionskläger davon absehen, eine landesrechtliche Norm als verletzt zu rügen; verläuft die Prüfung positiv, kann er dies bei einer Bezeichnung des nach seiner Ansicht verletzten Landesrechts dem BSG nicht vor-enthalten. Eine Ausnahme von dieser dem Normzweck des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG zu entnehmenden Pflicht des Revisionsklägers kann nur dort entfallen, wo sie eine leere Förmlichkeit wäre, etwa wenn das Bestehen inhaltsgleicher Vorschriften in mehreren Ländern augenscheinlich ist.

Im konkreten Fall indessen zieht der erkennende Senat aus dieser in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum ersten Mal angestellten rechtlichen Überlegungen keine Schlußfolgerung zu Lasten der Revisionsklägerin; der Senat wird aber in Zukunft nach Veröffentlichung dieser Entscheidung entsprechend verfahren.

Demgemäß hat der Senat im vorliegenden Fall noch das Recht aller Länder der Bundesrepublik darauf untersucht, ob sich Normen auffinden lassen, die mit dem von der Klägerin als verletzt gerügten vorerwähnten Vorschriften des NdsBesAnpG übereinstimmen und zum Zwecke der Vereinheitlichung erlassen worden sind. Das Ergebnis dieser Prüfung läßt sich wie folgt zusammenfassen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Was die hier interessierende Frage angeht, ob die Klägerin entgegen Art I § 6 Satz 2 NdsBesAnpG Zuschüsse an die Beigeladene als "sonstige mittelbare Geldzuwendungen" an ihre Beamten "über Einrichtungen" gegeben hat, "zu denen die Beamten einen eigenen Beitrag leisten", gibt es kein übereinstimmendes Recht anderer Bundesländer. Die sonst recht nahe kommende einschlägige Regelung des Landes Rheinland-Pfalz etwa (vgl. Art I § 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1978, GVBl 459) bezieht sich nur auf Beamte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden. Das Recht Baden-Württembergs verlangt, daß "in einem früheren Haushalt Mittel zur Verfügung gestellt worden sind" (Art I § 7 Abs 1 des Gesetzes vom 3. April 1979, GVBl 134). Die landesrechtlichen Normen der Länder Bayern, Schleswig-Holstein, Hamburg, Hessen, Saarland, Nordrhein-Westfalen und Bremen sprechen zwar von der Zuwendung "mittelbarer" Geld- und geldwerter Leistungen, lassen sich aber nicht ohne weiteres - wie in Satz 2 der hier streitigen niedersächsischen Vorschrift ausdrücklich gefordert - als Leistungen über "Einrichtungen" ansprechen, "zu denen die Beamten einen eigenen Beitrag leisten"; sie lassen sich demnach nicht als inhaltsgleich und zum Zwecke der Vereinheitlichung erlassen einordnen (vgl. dazu im einzelnen das Urteil des Senats vom heutigen Tage - 1 S 10/82). Die allenfalls in Frage kommenden Normen der nicht erwähnten Bundesländer entfernen sich noch weiter vom niedersächsischen Text. Da der von der Revisionsklägerin weiter als verletzt gerügte Art VI § 4 NdsBesAnpG lediglich eine Art 1 § 6 aaO betreffende Rechtsanwendungsnorm (Überleitungsvorschrift) ist - sie betrifft die Anpassung entgegenstehender landesrechtlicher Regelungen an diese Norm -, liegt auf der Hand, daß für

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sie im Ergebnis nichts anderes gelten kann.

Hat die Klägerin nach allem mit Art I § 6 Satz 2 NdsBesAnpG und der zugehörigen Überleitungsnorm des Art VI § 4 aaO nicht revidibles Recht als verletzt gerügt, so konnte der Senat insoweit in keine sachliche Prüfung eintreten: Nach § 202 SGG iVm § 562 der Zivilprozeßordnung (ZPO) war die Entscheidung des LSG ua über den Inhalt dieser landesrechtlichen Vorschriften für den Senat "maßgebend". Er hat mit dem angefochtenen Urteil davon auszugehen, daß der Klägerin Zuschüsse an die Beigeladene "gem. Art I § 6 NdsBesAnpG verboten" waren.

Der Senat kann die Frage der Zwangsetatisierung in bezug auf die Frage, ob die Klägerin der Beigeladenen zu Recht oder zu Unrecht Zuschüsse gewährt hat, auch nicht im Hinblick auf die von der Klägerin in der Revisionsbegründung weiter gerügten bundesrechtlichen Normen sachlich überprüfen. Eine zivilrechtliche Forderung der Beigeladenen an die Klägerin kann der Eingriff des Nds SM in das Budgetgebaren der Klägerin rechtlich nicht berührt haben, wie oben unter II A im einzelnen ausgeführt ist; eine Verletzung des Art 14 Abs 1 und 3 GG in bezug auf eine der Beigeladenen ihr gegenüber angeblich zustehende zivilrechtliche Forderung zu rügen kann die Klägerin im übrigen - von anderen rechtlichen Bedenken abgesehen - sachlich nicht legitimiert sein. Folgerichtig kann das LSG nicht seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen nach § 103 SGG verletzt haben, wenn es unterlassen hat aufzuklären, welche zivilrechtliche Verpflichtungen der Beigeladenen der Klägerin gegenüber zustehen. § 70 Abs 3 SGB 4 mit sei-



ner die gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter (vgl dazu auch Abs 2, 4 und 5 aaO) betreffenden speziellen Regelung über die Staatsaufsicht in Budgetangelegenheiten ist im Verhältnis zur allgemeinen Regelung der Staatsaufsicht in §§ 87 bis 89 aaO ersichtlich enger (vgl dazu zB Hauck/Haines aaO § 70 RdNr 2, 13, 17 f). Als Spezialnorm kann § 70 Abs 3 SGB 4 nicht gegen § 89 aaO verstoßen oder vorrangig vor der erstgenannten Norm anwendbar sein.

Eine landesrechtliche Norm, wie sie - vom Revisionsgericht inhaltlich nicht überprüfbar - das LSG, das SG und der Nds SM herangezogen haben, kann den an das Gesetz gebundenen Rentenversicherungsträger verpflichten, bürgerlich-rechtliche Verträge zu kündigen. Es ist nicht ersichtlich, wie weit dem § 30 Abs 1 SGB 4 entgegenstehen könnte, der die Versicherungsträger zur Erfüllung gerade ihrer "gesetzlich vorgeschriebenen oder zugewiesenen Aufgaben" anhält.

Nach allem ist die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen, soweit sie die Gewährung von Zuschüssen an die Beigeladene betrifft.

2. Zuschüsse der Klägerin für Gemeinschaftsveranstaltungen

Das LSG hat im angefochtenen Urteil festgestellt, daß die Klägerin mit den entsprechenden Haushaltsansätzen ebenfalls gegen den - nicht revisiblen - Art I § 6 Satz 2 NdsBesAnpG verstoßen habe, der auch die Zuwendungen an "Körperschaftsbeamte" verbiete.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die von der Klägerin an verschiedenen Stellen des aufsichtlich beanstandeten Haushaltsplans 1982 vorgesehenen Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen bzw zu Sozialeinrichtungen beziehen sich indessen offensichtlich nicht nur auf Körperschaftsbeamte, sondern auf alle ihre Bediensteten, dh auch auf DO-Angestellte, Angestellte und Arbeiter. Es kann auf sich beruhen, ob der Senat als Revisionsgericht vom Tatsachengericht übersehene oder nicht gewürdigte oder nur lückenhaft festgestellte landesrechtliche Normen - hier in bezug auf DO-Angestellte, Angestellte und Arbeiter - selbst feststellen könnte. Der Senat hält eine solche Ermittlung einschlägigen Landesrechts nicht für tunlich; es erscheint aus naheliegenden Gründen sachdienlich, daß in bezug auf den Komplex der fraglichen Zuwendungen zu Gemeinschaftsveranstaltungen alle Gruppen der von der Klägerin angeblich begünstigten Bediensteten im Zusammenhang behandelt und in ihren Größenordnungen gegeneinander abgegrenzt werden. Durch Aufhebung des angefochtenen Urteils insoweit und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz war dem LSG Gelegenheit zu geben, die Frage der Kostenzuschüsse für Gemeinschaftsveranstaltungen und Sozialeinrichtungen unter Einbeziehung aller betroffenen Gruppen im Zusammenhang und abschließend zu entscheiden. Sollte das LSG entsprechende landesrechtliche Vorschriften auffinden, so könnte die Klägerin in einem etwaigen neuerlichen Revisionsverfahren sodann - wie oben unter II B 1 ausgeführt - ihrer verfahrensrechtlichen Pflicht genügen, dem BSG entsprechendes Landesrecht in den Bezirken anderer Landessozialgerichte aufzuzeigen und zu belegen, ob es ggf. zum Zwecke der Vereinheitlichung erlassen worden ist. Im Übrigen fehlen im angefochtenen Urteil zB Fest-



stellungen zu der Frage, wie die Zuschüsse der Klägerin zu Gemeinschaftsveranstaltungen verwendet werden sollen. Möglicherweise spielt aber gerade diese Frage unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung (§ 69 Abs 2 SGB 4) eine Rolle; es könnte sich dann weiter die Frage stellen, ob der Zuschuß zu einer - die Verbundenheit der in einer Verwaltung tätigen Personen fördernden - Gemeinschaftsveranstaltung pro Kopf jedes an der Veranstaltung teilnehmenden Bediensteten berechnet und so dargetan werden kann, daß es sich um eine mittelbare Zuwendung der Klägerin an ihn und nicht nur um eine Sachausgabe handelt, die sich auf eine Gemeinschaftsveranstaltung bezieht (zur Abgrenzung von Personal- und Sachausgaben bei Gemeinschaftsveranstaltungen vgl den - inzwischen aus Gründen der Haushaltsstruktur aufgehobenen-Erlaß des Bundesfinanzministers vom 18. Juni 1965, Ministerialblatt 1965, 274). Im Anschluß wäre ggf. zu prüfen, ob und welche Vorschriften dem Versicherungsträger verbieten, in bezug auf Gemeinschaftsveranstaltungen Sachausgaben zu leisten.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das zum Überwiegenden Teil obsiegende beklagte Land hat nach § 193 Abs 4 SGG keinen Anspruch auf Erstattung von außergerichtlichen Kosten; das gleiche gilt für die Klägerin, soweit sie unterlegen ist. Die Beigeladene ist mit ihrem Rechtsmittel nicht durchgedrungen und kann Kostenerstattung nicht verlangen. Soweit aufgehoben und zurückverwiesen worden ist, hat das LSG in der das Verfahren abschließenden Entscheidung über die Kosten zu befinden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)